



Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Bodendenkmal Landwehr

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Waldmüller | 02521 29-320 | waldmueller@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten eingereichte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus den erläuterten Gründen teilweise umgesetzt und ihr somit teilweise stattgegeben wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für Forstmaßnahmen werden über das Produktkonto 130103.524110 – Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen – abgerechnet.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Bei der Verwaltung ist am 01.02.2022 eine Anregung nach § 24 GO NRW eingegangen. Die Stadt Beckum möge Totholz und weiteres Geäst aus der unmittelbaren Nähe der Wälle im Bereich der Landwehr entfernen. Zum weiteren Inhalt wird auf die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW verwiesen.

Die Anregung nach § 24 GO NRW ist zulässig. Sie ist damit dem Rat als dem zuständigen Petitionsorgan zur Bearbeitung und Erledigung vorzulegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass sich der Rat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss inhaltlich mit dem Begehren befasst und ihn abschließend über seine Entscheidung unterrichtet. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung in der Sache bleiben hiervon unberührt. Soweit der Rat oder der von ihm beauftragte Ausschuss daher nicht für die Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zuständig ist, soll er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum die Anregung und Beschwerde den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann darüber hinaus selbst über die Angelegenheit beraten und gegenüber dem zuständigen Organ sowie dem Petenten eine eigene Stellungnahme abgeben. Die abschließende Entscheidung ist dem Petenten mitzuteilen, um das Petitionsverfahren zu erledigen.

Das Entfernen von Totholz und Geäst aus der unmittelbaren Nähe der Wälle im Bereich der Landwehr ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt somit beim Bürgermeister.

Die Verwaltung hat sich mit dem Begehren des Petenten vorab auseinandergesetzt und nimmt entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung Stellung.

Dem Begehren ist aus folgenden Gründen teilweise zu entsprechen:

In den letzten Jahren kam es aufgrund von Stürmen, Trockenheit, Befall von Borkenkäfern und bisher in dieser Region unbekanntem Baumkrankheiten, wie der Rußrindkrankheit, verstärkt zu einem Baumsterben. Um die Verkehrssicherungspflicht entlang von Wanderwegen zu gewährleisten, wurden auch im Bereich des Bodendenkmals der Landwehr Fäll- und Pflegearbeiten in teilweise erheblichem Umfang erforderlich. Aus Sicht des Petenten ist das Bodendenkmal Landwehr teilweise nicht mehr als solches wahrnehmbar. Es macht einen unaufgeräumten Eindruck. Das Bodendenkmal sei aber schützenswert. Weiter soll das dort belassene Totholz Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, ihren privaten Grünschnitt dort abzuladen.

Bei der Landwehr handelt es sich um ein Bodendenkmal, das erhalten, geschützt und gepflegt werden muss. Die Landwehr ist eine historische Wallanlage, die der Stadt vorgelagert war. Diese Wallanlagen zogen sich um das gesamte Stadtgebiet und sind heute noch mehr oder weniger erkennbar erhalten. Sie dienten dem Schutz von Stadtfeldmark, Höfen und Bauerschaften des Kirchspiels Beckum, aber auch der Stadt selbst. Üblicherweise waren diese Wallanlagen mit dichten Hecken bepflanzt. Unterbrochen waren sie durch Wege, die jedoch mit Schlagbäumen verschlossen werden konnten. Es ist dem Denkmal nicht abträglich, wenn dort in untergeordnetem Umfang Totholz vorhanden ist. Eine gewisse Menge Totholz unterstreicht den natürlichen Charakter des Bodendenkmals und es ist aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde nicht angezeigt, dieses vollständig zu entfernen. Eine gewisse natürliche Belassenheit der Wallanlagen unterstreicht ihren Charakter.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Rund- und Zopfholz nach den Fällarbeiten auf und in dem Denkmal gelagert werden sollten. Primäres Ziel ist es, dieses, sofern möglich, abseits des Bodendenkmals zu lagern beziehungsweise abzutransportieren. In solchen Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass das Bodendenkmal aufgrund seiner Ausformung von Mountainbikerinnen und Mountainbikern als Parcours genutzt wird, wird teilweise Holz vor Ort als Sperre belassen, um das Befahren des Bodendenkmals zu verhindern.

Die zuletzt an der Landwehr durchgeführten Maßnahmen sind teilweise noch nicht abgeschlossen. So gibt es Bereiche, in denen planmäßig das Zopfholz noch zu entfernen ist sowie Rundholz zum Abtransport zwischengelagert wurde.

Im Bereich der Landwehr kommt erschwerend hinzu, dass es hier mit der Rußrindenkrankheit befallene Bäume gab. Das Entfernen dieser Stämme kann nur durch qualifizierte Firmen unter Vollschutz erfolgen. Die Stämme müssen dabei in Gänze eingewickelt, oder alternativ bei relativer Windstille in einen Container mit Deckel verbracht werden, um dann ordnungsgemäß entsorgt werden zu können. Eine weitere Alternative ist eine örtliche Überdeckung mit Boden, was im Bereich des Bodendenkmals nicht in Frage kommt. Somit wird das Holz von mit der Rußrindenkrankheit befallenen Bäumen vor Ort, sofern möglich in den Randbereichen, belassen.

Es ist geplant, in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen zur besseren Ablesbarkeit des Bodendenkmals über die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht hinaus Gehölze entnommen werden sollen.

Bei einer Begehung am 05.02.2022 wurden an der Landwehr keine Vermüllungen festgestellt. Illegale Müllablagerungen, entsorgte Grünabfälle und Verunreinigungen werden regelmäßig im Rahmen der laufenden Unterhaltung beseitigt.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW